

tet sich gegen alle nonkonformistischen Kräfte in der Bundesrepublik — sie bedrohen selbst einen Mann wie den Vizepräsidenten des Bundestags, Dr. Thomas Dehler, oder die evangelischen Theologen und Laien, die sich in ihrem Memorandum gegen die Politik der Adenauer-Regierung aussprachen. Man sollte sich gegenwärtigen, wie sehr eine solche faschistische Sprechpraxis dem Bonner Grundgesetz widerspricht, das alle Bestrebungen für die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands nicht nur zum Recht, sondern auch zur Pflicht für alle Bürger der Bundesrepublik gemacht hat (Präambel und Art. 146)¹².

Bei der Anwendung der §§ 42, 47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz¹³ kritisiert Posser die grenzenlose Auslegung des Begriffs „Ersatzorganisation der KPD“¹⁴. Er weist darauf hin, daß sowohl die SED als auch der FDGB durch den politischen Strafsenat des Bundesgerichtshofs als Ersatzorganisation der KPD bezeichnet wurden, und bringt in diesem Zusammenhang folgendes Beispiel:

„Ein westdeutscher Genossenschaftler — seit über 30 Jahren Mitglied der SPD — erfuhr, daß ein ihm aus der Zeit vor 1933 gut bekannter ehemaliger Parteifreund eine führende Position im „Verband deutscher Konsumgenossenschaften“ in Thüringen bekleidet. Er besuchte auf Einladung mehrfach seinen Bekannten und hat auf dessen Angebot auch andere Genossenschaftler aus dem Bundesgebiet zu Veranstaltungen dieses Verbandes eingeladen. Später kam er auch in Kontakt mit SED-Mitgliedern. Er wurde nicht nur aus §§ 92, 100 d Abs. 2, sondern auch wegen Fortsetzung der KPD verurteilt. Die Bestrafung nach §§ 92 und 100 d Abs. 2 war dem Verurteilten auf Grund der Rechtsprechung noch klarzumachen; die Verurteilung wegen Fortsetzung der KPD begriff er, der nach wie vor der SPD angehört, wenn auch mit einer Parteistrafe wegen seines DDR-Kontaktes belegt, um so weniger, als er stets ein parteipolitischer Gegner der KPD gewesen war.“

In dem Abschnitt „Nebenstrafen und Nebenfolgen (§ 98, 86 StGB)“ weist der Verfasser nach, welche weitgehenden Konsequenzen die strafrechtlichen Gesinnungsurteile in vielen Fällen haben und wie durch sie Gegner der Bonner Politik in der verschiedensten Weise zu Bürgern zweiter Ordnung gestempelt werden. Dazu eines der vielen Beispiele:

„Ein Jura-Student wurde gegen Ende 1956 wegen Zugehörigkeit zur FDJ (bis Mitte 1952) zu 6 Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Als die Zulassung zum Staatsexamen verweigert wurde, erlernte er einen handwerklichen Beruf und legte Gesellen- und Meisterprüfung mit „sehr gut“ ab. Er strebte dann die Tätigkeit als Berufsschullehrer an und fand auch mit bestem Erfolg wegen seines pädagogischen Geschicks als Hilfskraft an einer Schule Verwendung. Dann kam wieder die Entlassung bzw. Verweigerung der Examensmöglichkeit. Soll die lange zurückliegende Zugehörigkeit zur FDJ in unserem Staat die lebenslange Ausschaltung von einem akademischen Beruf rechtfertigen können? In anderen Fällen verfährt man großzügiger.“¹⁵

Der Verfasser beschäftigt sich insbesondere auch damit, wie rigoros die Militaristen gegen Arbeiter Vorgehen, und welchen ökonomischen Repressalien diese dabei unterworfen werden. Seine jahrelangen Erfahrungen faßt Posser so zusammen:

„Jede Verurteilung wegen Staatsgefährdung zieht auch — von wenigen Ausnahmen abgesehen — den Verlust

¹² Vgl. a. a. O., S. 237 ff.

¹³ § 42 BVerfGG lautet:

„Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder gegen die im Vollzug der Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

Vgl. dazu auch Kühlig/Müller, „Die Strafverfahren wegen Fortführung der KPD“, NJ 1938 S. 569 ff.

¹⁴ Vgl. dazu Müller/Schneider, „Musterentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff „Ersatzorganisation der KPD““, NJ 1958 S. 675 ff.

¹⁵ Posser meint damit die Förderung eingefleischter Faschisten und Kriegsverbrecher durch den westdeutschen Staat.

des Arbeitsplatzes nach sich. Wer unter dem Schuldvorwurf eines Staatsgefährdungsdelikt in Untersuchungshaft genommen wird, kann bei Großbetrieben in aller Regel mit der fristlosen Entlassung rechnen. Selbst wenn ein Arbeitnehmer mehrere Jahrzehnte ohne eine Beanstandung an seinem Arbeitsplatz tätig war, genügt allein die Tatsache seiner vorübergehenden Inhaftierung für die sofortige Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Ein Anrufen der Arbeitsgerichte ist zwecklos, nachdem ein solches Vorgehen höchstrichterlich gebilligt worden ist. Bei Klein- und Mittelbetrieben sorgt gelegentlich die intensive Bemühung der politischen Polizei bei dem Betriebsinhaber dafür, daß eine Kündigung ausgesprochen wird. Trotz der gegenwärtigen Hochkonjunktur auf dem Arbeitsmarkt finden die Entlassenen nicht sofort Arbeit. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden erst nach einer Sperrfrist gezahlt, weil das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht unverschuldet war. Bei größeren Betrieben haben die Arbeitnehmer häufig eine Werkswohnung. Diese wird gleichzeitig mit der fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses gekündigt.“

Im Teil B der Broschüre stellt der Verfasser eingangs fest, daß verstärkt sachdienliche Beweisanträge der Verteidiger von den strafrechtlichen Sondergerichten abgelehnt werden; dies insbesondere mit der Behauptung, „eine Beweiserhebung sei wegen Offenkundigkeit überflüssig“. Da eine große Zahl demokratischer Organisationen entsprechend dem Hexeneinmaleins der Sonderrichter von vornherein als verfassungswidrig diskriminiert werden, kommt Posser mit Recht zu dem Ergebnis: „Ein Angeklagter, der einer solchen Vereinigung angehört hat, ist praktisch nach einem derartigen Allgemeinkundigkeitsbeschluß bereits verurteilt.“

Weiter wendet sich der Verfasser gegen die Praktiken der Sondergerichte, sich bei der „Urteilsfindung“ weitgehend auf Achtgroschenjungen und meinedeige Zeugen zu stützen; von den von Posser angeführten Beispielen sei eines herausgegriffen:

„Der Hauptbelastungszeuge, ein Nachbarsjunge des Angeklagten, hatte vor dem Untersuchungsrichter u. a. ausgesagt, daß der Angeklagte 1953 eine Geheimversammlung der FDJ, bei der etwa 50 Personen anwesend gewesen seien, in S. geleitet und das Hauptreferat gehalten habe. Über den Inhalt des Referates machte dieser Zeuge genaue Angaben und berichtete auch über die weitere illegale Tätigkeit des Angeklagten während des Jahres 1953, wobei er sogar vertrauliche Sitzungsprotokolle* vorlegte. Ende November 1955 widerrief der Hauptbelastungszeuge seine gesamte Aussage, soweit sie über das Jahr 1951 hinausging, und erklärte, er habe alles frei erfunden, insbesondere auch die angeblichen Sitzungsprotokolle selbst geschrieben. Er sei, obwohl er im Auftrage der politischen Polizei bis Ende 1953 in der FDJ tätig war, von dieser sowie von einem Beamten des Verfassungsschutzamtes in zwei Besprechungen (die Namen der Gesprächspartner und der Ort der Besprechungen wurden genannt) bedrängt worden, weiteres Material zu liefern, sonst werde er wegen seiner FDJ-Tätigkeit selbst bestraft. Er habe nicht mehr aus noch ein gewußt und dann in seinen belastenden Aussagen so übertrieben gelogen, daß man die Unrichtigkeit auf den ersten Blick hätte erkennen müssen. Dies freilich war nicht der Fall, weil alles so schön in die Linie der Anklage paßte. Der Hauptbelastungszeuge blieb bei dieser korrigierten Bekundung auch in der Hauptverhandlung und bedauerte seine Handlungsweise.“

Wie die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts durch die Zulassung sog. Zeugen vom Hörensagen an Stelle der eigentlichen „Zeugen“ mit Füßen getreten wird, beweist Posser an Hand mehrerer Beispiele. Die Strafverfolgungsbehörden weigern sich, Agenten und V-Leute der politischen Polizei oder des Verfassungsschutzes als Zeugen zur Verfügung zu stellen, und beantragen, „Kriminalbeamte darüber zu hören, was ihnen als Zeugen vom Hörensagen von den V-Leuten berichtet worden war“. Ein solcher „Zeuge“ kann — wie